

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840**

2 (28.2.1840)

# Verordnungsblatt

## der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 28. Februar

N<sup>ro.</sup> 2.

1840.

N<sup>o.</sup> 878. Das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Journalführung betreffend.

Das Großherzogliche Finanzministerium hat in Folge der Wahrnehmung, daß, unerachtet der Bestimmungen der Rechnungs-Instructionen und einzelner Verfügungen über die pünktliche Führung der Kassenjournale, und namentlich über die unverzügliche Eintragung vorkommender Einnahmen und Ausgaben, nicht selten Verspätungen bei den Journaleinträgen vorkommen, durch Verfügung vom 21. Januar d. J., Nr. 652, verordnet:

- 1) Die Verwaltungs-Mittelstellen sollen die ihnen untergebenen Verrechner wiederholt anweisen, daß sie die Einnahmen vor der Ausfolgung der Bescheinigungen und die Ausgaben vor der Aushändigung des Geldes in die Journale (Kassenbücher) eintragen;
- 2) gegen diejenigen Verrechner, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen, soll in jedem einzelnen Falle unnachsichtlich eine Strafe von ein bis fünfzehn Gulden erkannt werden, selbst, wenn keine Gefährde bei der Verspätung des Eintrages nachgewiesen werden kann;
- 3) wenn aber Gefährde bei dem verspäteten Eintrage vorliegt, oder die Nachlässigkeit des Verrechners durch Strafanfänge nicht beseitigt wird, so soll eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen den Verrechner eingeleitet, und nach Maassgabe ihres Ergebnisses das Geeignete erkannt werden.

Hievon werden in Folge Auftrags Großherzogl. Ministeriums des Innern, und im Einverständnisse mit Großherzoglicher Eisenbahndirection, die Wasser- und Straßenbaukassen und die Eisenbahnbaukassen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hierdurch zugleich die Rechnungs-Revisionen angewiesen werden, auf den pünktlichen Vollzug der sub. 1 angeführten Bestimmung zu achten, und die Gegenfälle jederzeit sogleich behufs des Vollzuges der beiden weitem Bestimmungen zur Kenntniß der bezüglichen Direction zu bringen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.  
Hochlit.

vdt. Haager.

*Cant. Bureau*

### N<sup>o</sup>. 877. Die Auszahlung und Verrechnung der Besoldungen betr.

Ueber den Bezug, die Auszahlung und Verrechnung der Besoldungen von 800 fl. und darunter hat das Großherzogliche Finanzministerium am 27. Januar d. J. mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Januar d. J., Nr. 104 verordnet (vide Regierungsblatt N<sup>o</sup>. III.):

- 1) Die Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 13. Februar 1836, Regierungsblatt N<sup>o</sup>. VIII., wodurch die Bezahlung der Besoldungen von 800 fl. und darunter in dem Termine vom 1. Juni des einen Jahres bis zum letzten Mai des andern Jahres angeordnet wurde, ist aufgehoben, und es tritt für dieselben, wie bei den höheren Besoldungen, der frühere Bezugstermin vom ersten Mai bis letzten April wieder ein.
- 2) Zur Beseitigung einer Störung in dem Bezuge der Besoldungen von 800 fl. und darunter, welche nach der Verordnung vom 23. Juni 1836, Regierungsblatt N<sup>o</sup>. XXXIII., in Monatsraten verabreicht werden, wird ausnahmsweise gestattet, daß jeweils die Besoldungsrate für den Monat Mai, auf Verlangen im Monat Juni vorschüsslich bezahlt werden kann; die Zahlung ist aber in diesem Falle als Vorschuß zu behandeln, und erst nach dem Eintritte des neuen Rechnungsjahres definitiv als Besoldung zu verrechnen.
- 3) Bei allen Besoldungen von 800 fl. und darunter ist vom Soll der Ausgabe in den Rechnungen von 18<sup>39</sup>/<sub>40</sub> das Ratum für den Monat Mai 1840 abzuschreiben.

Im Einverständnisse mit Großherzoglicher Eisenbahnbaudirection werden die Wasser- und Straßenbaukassen und die Eisenbahnbaukassen hiervon besonders in Kenntniß gesetzt, und bezüglich der Verordnung Großherzogl. Finanzministeriums vom 5. Dezember v. J., Nr. 9173, (im dieselbigen Verordnungsblatt N<sup>o</sup>. I. vom laufenden Jahr mit Nr. 39 verkündet) angewiesen, über die in ihren Rechnungen sub. §§. 18 und 26 (für den Wasser- und Straßenbau) und §§. 66 und 72 (für den Eisenbahnbau) laufenden Besoldungen Verzeichnisse nach anliegendem Formular vorzulegen, damit in Form von Dekreturen die Ermächtigungen zum Abschreiben am Rechnungs-Soll ertheilt werden können.

Die vorschussweisen Verrechnungen jeweiliger Zahlungen nach §. 2 dieser Verordnung bedürfen keiner Dekreturen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlitg.

vdl. Haager.

Kasse

### Verzeichniß

der Raten von den Besoldungen von 800 fl. und darunter für den Monat Mai 1840, welche nach Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 27. Januar 1840 §. 3 Regierungsblatt No. III. an dem Soll der Rechnung abzuschreiben sind.

Rechnungsjahr	Erlaß, wodurch die Besoldung angewiesen worden ist.	Rechnung. §.	Betrag der Besoldung	Bezeichnung des Besoldeten.	Betrag für den Monat Mai 1840.
			ℓ		ℓ    ₰

**N<sup>o</sup> 1146.** Die Erhebung und Verrechnung der dienstpolizeilichen Geldstrafen betreffend.

Die im Regierungsblatt N<sup>o</sup> II. vom laufenden Jahr verkündete Finanz-Ministerial-Berordnung vom 11. Januar d. J. in obigem Betreffe, lautend:

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium, vom 9. Januar d. J., Nr. 41, wird hiermit verordnet.

§. 1.

Alle dienstpolizeilichen Geldstrafen, welche gegen Civilstaatsdiener oder gegen Angestellte bei Central- und Mittelstellen, die aus den Klassen des Staats ihre Besoldungen, bezüglich Gehalte beziehen, erkannt worden, sind der Centralkasse (der Generalstaatskasse oder einer der beiden Kreisassen), in deren Bezirk der bestrafte Diener seinen Wohnsitz hat, zur Erhebung in Einnahme zu überweisen.

§. 2.

Die Einnahmsdekretur wird von der Behörde ertheilt, durch welche die Strafe erkannt wird. Auch steht derselben die Befugniß zu, nachgelassene Strafen wieder in Abgang zu dekretiren, und, wenn sie bereits bezahlt sind, deren Rückzahlung zu verfügen.

§. 3.

Jede Stelle, welche dienstpolizeiliche Geldstrafen gegen Civilstaatsdiener oder Angestellte ausgesprochen ermächtigt ist, führt über die erfolgten, den Centralkassen in Einnahme dekretirten Strafen ein Notabilienbuch, und übergibt dasselbe am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs dem Finanzministerium.

Hat im Laufe des Rechnungsjahrs kein Strafansatz statt gefunden, so wird das Finanzministerium nach Ablauf desselben davon in Kenntniß gesetzt.

§. 4.

Die Centralkassen, welche den Einzug der Dienstpolizeistrafen zu besorgen haben, sind gehalten, die Diener, bezüglich Angestellten, welchen die Strafen angelegt wurden, alsbald nach Empfang der Einnahme-Dekretur zur baaren Einlieferung mit Frist von 6 Wochen aufzufordern.

§. 5.

Wird innerhalb dieser Frist keine Zahlung geleistet, so hat die Centralkasse die Verrechnung, von welcher der Bestrafte seine Besoldung oder seinen Gehalt bezieht, um Zahlung des Strafbetrags anzugehen. Diese hat sogleich die Strafe zu berichtigen, und dem betreffenden Diener bei der nächsten Besoldungszahlung, gegen Aushändigung der Quittung der Centralkasse den Betrag in Aufrechnung zu bringen.

In gleicher Weise und unter Beobachtung der Frist von sechs Wochen hat die Centralkasse, wenn die Besoldung des bestraften Dieners oder Angestellten von ihr unmittelbar zu bezahlen ist, den Strafeinzug zu bewirken.

## §. 6.

Ist der bestrafte Diener Verwalter der Kasse, aus der er seine Besoldung bezieht, so hat die Centralkasse nach fruchtlos umlaufener Frist das betreffende Bezirksamt anzugehen, die Strafe im Exekutionsweg betreiben und an sie abliefern zu lassen.

## §. 7.

Der Strafvollzug ist zu sistiren, wenn ein Inhaltsbefehl von der Behörde, welche die Strafe erkannt hat, oder von einer derselben vorgesezten Behörde erfolgt.

## §. 8.

Von der Erledigung eines jeden gegen einen Strafansatz ergriffenen Rekurses oder einer Bitte um Strafnachlaß ist die Centralkasse durch die Behörde, welche die Strafe angesetzt hat, wegen der Abgangsverrechnung oder Beitreibung derselben in Kenntniß zu setzen.

## §. 9.

Erhält die mit dem Strafvollzug beauftragte Centralkasse innerhalb 8 Wochen vom Tage der ihr zugegangenen Verfügung, wodurch der Strafvollzug sistirt wurde, über die Erledigung des ergriffenen Rekurses, oder der eingelegten Bitte um Strafnachlaß keine Nachricht, so hat sie darüber der Stelle, welche ihr die Strafe in Einnahme dekretirt hat, Anzeige zu erstatten und weitere Weisung zu gewärtigen.

Karlsruhe, den 11. Januar 1840.

**Ministerium der Finanzen.**

(gez.) v. Böckh.

wird im Einverständniß mit Großherzoglicher Eisenbahnbau-Direction sämtlichen untergebenen Bezirksstellen, und zwar den Wasser- und Straßenbau- und den Eisenbahnbaukassen, mit dem Bemerkten auch durch das Verordnungsblatt eröffnet, daß die nach §. 5 obiger Verordnung statt findenden vorschußweisen Zahlungen und Verrechnungen keiner Dekreturen bedürfen, dagegen die Strafverfügungen der bezüglichen Direction in der Rechnung angegeben seyn müssen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1840.

**Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

**Nochliß.**

vdt. Haager.

